Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz Centre suisse de gestion des cautions Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

# Merkblatt zur Stellung einer Kaution

### Gesamtarbeitsvertrag für das Metallgewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis am 30. Juni 2028

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

#### 1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Paritätischen Landeskommission im Metallgewerbe (PLKM) (nachfolgend PLKM), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 13.3 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe (nachfolgend GAV).

## 2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits - gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe (nachfolgend BRB) - Art. 13.3 und Anhang 15 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

### 3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

#### 4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. November 2020 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die im räumlichen Geltungsbereich des GAV gem. Art. 2 Abs. 1 des entsprechenden BRB (d.h. in der ganzen Schweiz mit Ausnahme der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und der Schlosser-, Metallbau- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen Waadt, Wallis und Genf) Arbeiten im Metallbau-, Landtechnik-, Schmiede-, Schlosser- und Stahlbaugewerbe ausführen (s. für Details Art. 2 Abs. 2 des anwendbaren BRB).

In der Schweiz muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kaution kann an die Kaution gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kaution obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

## 5. In welcher Höhe muss die Kaution gestellt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
bis CHF 2'000	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001 bis CHF 20'000	CHF 5'000
höher als CHF 20'001	CHF 10'000

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc.) ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde (s. Ziff. 6 nachfolgend) unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende



Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz Centre suisse de gestion des cautions Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

**Auftragshöhe eingehen.** Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkaution erfolgen, die dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

#### 6. Wie wird eine Kaution gestellt?

Die Kaution kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

#### a) Stellung einer Barkaution in CHF oder EUR

Eine Barkaution muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe, Seestrasse 105, 8002 Zürich einbezahlt werden:

**Kontoinhaber:** Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe

**Postkonto CHF:** 85-641321-8

**IBAN:** CH93 0900 0000 8564 1321 8

**SWIFT:** POFICHBEXXX

Kontoinhaber: Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe

**Postkonto EUR:** 91-51736-6

**IBAN:** CH46 0900 0000 9105 1736 6

**SWIFT:** POFICHBEXXX

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der PLKM einbezahlte Kaution wird von der PLKM auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

## b) Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantierklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantierklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den «empfohlener Garantie-Mustertext» (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat <u>zwingend</u> schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss **Zürich** (Sitz der PLKM) vorgesehen sein.

### 7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

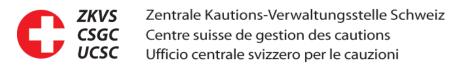
Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS Hardstrasse 1 CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

### 8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art. 13.3 und Anhang 15 GAV muss die Kaution vor Beginn der Arbeiten gestellt werden.



## 9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.

## 10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Metallgewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV t\u00e4tige Entsendebetrieb fr\u00fchestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, die vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

### 11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art.13.3 und Anhang 15 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt:
- b) die PLKM hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.